

MERKBLATT FÜR STRAßENAUFBRÜCHE

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen:

1. Aufbruchgenehmigungen, sowie die Verkehrsrechtliche Anordnungen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu beantragen (mit Angabe des entsprechenden Regelplanes nach RSA). Sie erhalten nach Antragsstellung per Mail eine Mitteilung, in wieweit Sie die Maßnahme für den beantragten Zeitraum bzw. nach den Regelplan durchgeführt werden dürfen. Die Verkehrsrechtliche Anordnung erhalten Sie dann zwei Tage vor Beginn bzw. am Ortsbegehungstermin.
2. Sämtliche Kosten die durch den Aufbruch entstehen bzw. unmittelbar mit diesen zusammenhängen gehen zu Lasten des Antragstellers.
3. Die ausführende Firma hat sich vor Beginn der Arbeiten über sämtliche Leitungseinrichtungen gem. den Vorschriften der jeweiligen Ver- und Entsorger zu informieren. (z.B. GWE Ebersdorf)
4. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Ortsbegehung mit einem Vertreter/in der Gemeinde durchzuführen. Im Fall des sofort notwendigen Straßenaufbruches ist der vorherige Zustand anhand von Bildern zu dokumentieren.
5. Nach Durchführung der Reparaturarbeiten sind am offenen Graben Fotos zur Dokumentation der Lage der Leitungen inkl. Einmessskizze anzufertigen.
6. Die Grabenverfüllung erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik (u. a. den zusätzlich Technischen Vertragsbedingungen) unter Berücksichtigung der jeweiligen Bauklasse (RStO) (diese ist ggf. mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen).
7. Oberhalb des Planums ist ein Verdichtungsnachweis im Beisein einer/s Vertreters/in der Straßenbaulast durchzuführen und zu dokumentieren. Der erforderliche Verdichtungsgrad richtet sich nach den anerkannten Regeln der Technik (RStO) sowie der vorhandenen Bauklasse.
8. Entstehen durch die Aufgrabung Reststreifen <35 cm so sind diese gem. ZTV-A StB 12 auf Kosten des Antragstellers zu entfernen und entsprechend wiederherzustellen.
9. Nach Beendigung der Baustelle ist diese aufzuräumen und ggf. zu reinigen. Die Fertigstellungsabnahme erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme im Beisein der ausführenden Firma nach vorheriger Terminabstimmung mit der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg. Zu diesem Termin ist der Gemeindeverwaltung die Dokumentation, Fotos, Skizzen, Verdichtungsnachweis und auf Verlangen die Nachweise gem. Baustoffprüfverordnung zu übergeben.
10. Unmittelbar vor Ablauf der Gewährleistungsfrist (mind. 5 Jahre gem. BGB) wird eine Gewährleistungsabnahme durchgeführt. Die Gemeinde ist selbstständig hierzu einzuladen. Alle bis zu diesem Termin aufgetretenen Schäden sind auf Verlangen der Gemeindeverwaltung in einer angemessenen Frist (max. 4 Wochen) fachgerecht zu beseitigen.

Kontaktaten Gemeinde Ebersdorf b.Coburg:

Techn. Bauverwaltung: Herr Faber, 09562/385-251, FaberJ@ebersdorf.de
Bauhof: Herr Galle, 09562/385-290, Bauhof@ebersdorf.de
Nichtt. Bauverwaltung: Frau Autsch, 09562/385-253, AutschA@ebersdorf.de